

Abänderungsanträge

des Verfassungsgesetzes

zur Regierungsvorlage, betreffend die Novellierung der n.ö. Gemeindewahlordnung und der n.ö. Gemeindeordnung.

Zu Artikel I.

1.) Zu Ziff.7:

Der Artikel VII hat zu lauten:

"Artikel VII.

(1) Ein Gemeinderat oder Ersatzmann verliert sein Amt (Mandat), wenn

a) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte,

b) er aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war, ausscheidet,

c) er das Gelöbnis (Artikel V) verweigert und in allen diesen Fällen der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz) oder die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag den Mandatsverlust ausspricht.

(2) Der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sind verpflichtet, den Eintritt oder das Bekanntwerden eines solchen Umstandes (Abs.1 lit.a und c) umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung bekanntzugeben.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderates aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war (Abs.1 lit.b), ist die für diese Partei zuständige Landesparteileitung berechtigt, beim Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, beim Vizebürgermeister die Aberkennung des Amtes (Mandates) schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Vizebürgermeister) ist verpflichtet, diesen Antrag binnen acht Tagen der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Mandatsverlust auszusprechen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die von der Landesregierung getroffene Entscheidung ist in allen Fällen (Abs.1 lit.a, b und c) der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Gemeinderat oder Ersatzmann, dem das Mandat aberkannt wurde, dem Bürgermeister, wenn aber der Bürgermeister durch die Entscheidung selbst betroffen ist, dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung an den von der Entscheidung Betroffenen rechtswirksam. Gegen die Entscheidung (den Bescheid) der Landesregierung kann sowohl von dem betroffenen Gemeinderatsmitglied, wie auch vom Gemeinderat als Vertretungskörperschaft der Verfassungsgerichtshof angerufen werden (Artikel 141 B-VG.).

(5) Beschließt der Gemeinderat, den Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, einen Gemeinderat seines Mandates für verlustig zu erklären, so ist der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister, verpflichtet, diesen Beschluß sofort der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. In diesem Falle darf die Landesregierung, solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten. Wenn aber im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses bei der Landesregierung ein Verfahren bereits anhängig ist, kann dieses nur fortgesetzt werden, wenn das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof eingestellt wird.

(6) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung stellt einen Suspendierungsgrund dar. Solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung anhängig ist, finden die Bestimmungen des § 24 Abs.2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO.) sinngemäß Anwendung.

(7) Ist der Mandatsverlust rechtskräftig eingetreten, so ist der Wahlschein (§ 41 a) von der Bezirkswahlbehörde einzuziehen. Der Verlust des Mandates ist in der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

2.) Zu Ziff.8:

Im Artikel VIII Abs.2 hat der letzte Satz zu lauten:
"Der Artikel VII Abs.7 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung."

3.) Zu Ziff.33:

Die Ziff.33 hat zu lauten:

"Im § 23 Abs.1 sind die Worte: "der Wahl" durch die Worte zu ersetzen: "am Wahltag um 17 Uhr".

Am Schlusse des Abs.1 ist anzufügen: "(Anlage, Muster 13)."

Im § 23 Abs.2 ist im 1.Satz nach den Worten:

"... Wahlvorschlages muß ..." noch einzufügen: "ohne die Namen der Unterzeichner ...".

4.) Nach Ziff.36 ist eine neue Ziff.36 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"36 a." Im § 26 Abs.2 sind dem letzten Satz noch folgende Worte anzufügen: "und amtliche leere Stimmzettel aufzulegen."

5.) Zu Ziff.42:

Im § 31 b hat es im 1.Satz bis zum Beistrich zu lauten:

"Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfléglingen und den dort beruflich tätigen Personen,...".

6.) Als Ziff.43 a ist folgende Bestimmung einzufügen:

"43 a." Im § 33 Abs.4 sind nach dem 1.Satz folgende 2 Sätze einzufügen:

"Sind auf einem Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen neben der Parteibezeichnung angebracht, so ist der Stimmzettel gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der nachfolgend angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Enthält der Stimmzettel anstelle der Parteibezeichnung nur Worte, Bemerkungen oder Zeichen, so ist er nur dann gültig, wenn hiedurch die gewählte Partei unzweideutig dargetan wird, sowie mittels Handschrift ausgefüllt wurde und sonst kein Ungültigkeitsgrund vorliegt."

- 7.) Nach Ziff.44 sind die neuen Ziffern 44 a und 44 b einzufügen:
"44 a." Nach dem § 33. ist folgender neuer § 33 a einzufügen:

"§ 33 a.

(1) Der Wähler kann die Reihenfolge der Bewerber einer gemäß § 23 veröffentlichten Parteiliste durch Umstellung oder Streichung eines oder mehrerer Bewerber derselben abändern. Die Umstellung der Bewerber erfolgt durch eine neue, namentliche Anordnung aller oder eines Teiles der Bewerber auf dem Stimmzettel.

(2) Werden auf Stimmzetteln, die den Namen eines oder mehrerer Bewerber einer Parteiliste enthalten, ein oder mehrere Bewerber gestrichen, so rücken die nachfolgenden Bewerber vor.

(3) Werden Namen von Bewerbern, die auf einem Stimmzettel durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angeführt sind, durch Anhaken, Beifügen eines Kreuzes oder durch Ziffern (z.B. 1, 2, 3 ...) usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung als nicht beigelegt."

"44 b." Im § 35 Abs.2 sind im letzten Satz nach den Worten:

"... ordnet die gültigen nach Parteilisten, ..."

die Worte einzufügen: "und innerhalb derselben nach Stimmzettel mit Namensumstellungen oder Streichungen (§ 39 a Abs.2 lit.b) und Stimmzettel ohne Namensumstellungen oder Streichungen (§ 39 a Abs.2 lit.a) ...".

- 8.) Nach Ziff.45 sind die neuen Ziffern 45 a und 45 b einzufügen:
"45 a." Nach dem § 39 ist folgender neuer § 39 a einzufügen:

"§ 39 a.

(1) Nach Feststellung der auf jede Partei entfallenden Stellen im Gemeinderat sind die gewählten Wahlwerber mittels Wahlpunkte zu ermitteln. Wenn für eine Parteiliste überhaupt keine oder höchstens 10 Stimmzettel mit namentlicher Umstellung oder Streichungen (Abs.2 lit.b) abgegeben wurden, so entfällt das Wahlpunkteermittlungsverfahren.

(2) Zum Zwecke der Ermittlung der Wahlpunkte werden die Stimmzettel eingeteilt:

a) in Stimmzettel, die nur die Parteibezeichnung oder neben derselben Worte, Bemerkungen oder Zeichen oder auch nur diese allein enthalten;

b) in Stimmzettel gemäß Abs.2 lit.a, die nebenbei oder allein den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste aufweisen.

(3) Die Wahlbehörde hat für jeden Wahlwerber eines jeden Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Wahlpunkte in folgender Weise zu ermitteln:

- 1.) Für jeden Stimmzettel gemäß Abs.2 lit.a erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 23) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsstellen auf die Partei in der Gemeinde entfallen (§ 39); der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl).
- 2.) Für Stimmzettel gemäß Abs.2 lit.b erhält jeder an erster Stelle am Stimmzettel genannte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsstellen auf die Partei in der Gemeinde entfallen (§ 39); der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl).
- 3.) Wahlwerber, die keine Grundzahl erreichen, weil sie am Stimmzettel oder auf der veröffentlichten Parteiliste an einer Stelle gereiht sind, die außerhalb der Zahl der erreichten Gemeinderatsstellen liegt, erhalten keine Wahlpunkte. Desgleichen erhalten, wenn auf einem Stimmzettel Bewerber namentlich angeführt sind, die übrigen Bewerber der Parteiliste, die nicht genannt sind, keine Wahlpunkte.
- 4.) Die Summe der Wahlpunkte gemäß Ziff.1 und 2 ergibt die Anzahl der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden Wahlpunkte."

"45 b." Im § 40 haben die Abs.1, 2 und 3 in Hinkunft zu lauten:

"(1) Von jeder Parteiliste sind sovieler Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar entsprechend der Anzahl der von ihnen erzielten Wahlpunkte, von der Gemeindewahlbehörde als gewählt zu erklären. Im Falle des § 39 a Abs.1 letzter Satz sind von der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschla- ges sovieler Bewerber von der Gemeindewahlbehörde als gewählt zu erklären, als ihr Sitze zukommen.

(2) Beim Wahlpunkteermittlungsverfahren werden die zu vergebenen Gemeinderatsstellen der Reihe nach jenen Bewer- bern zugewiesen, die die höchste, die nächst niedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung einer Gemeinderatsstelle den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Zahl von Wahl- punkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur einer einzigen, der betref- fenden Partei zufallenden Gemeinderatsstelle oder um die Zuweisung der in Betracht kommenden letzten auf diese Partei- liste entfallenden Gemeinderatsstelle handelt. Andernfalls erhalten jene Bewerber, die die gleiche Anzahl von Wahlpunkten erzielt haben, je eine Gemeinderatsstelle.

(3) Nichtgewählte einer Parteiliste (§ 23) sind Ersatz- männer für den Fall, daß eine Gemeinderatsstelle ihrer Liste erledigt wird. Als erster Ersatzmann gilt der erste auf der veröffentlichten Parteiliste nicht gewählte Bewerber."

9.) Zu Ziff.46:

Die Ziff.46 hat zu lauten:

Im § 40 erhält der bish. Abs.3 die Bezeichnung Abs.4 und der bish. Abs.4 die Bezeichnung Abs.5.

Im Abs.4, nunmehrigen Abs.5, ist im 1.Satz nach den Worten: "... nach der Wahl ..." einzufügen: "durch schrift- liche Erklärung ...".

10.) Nach Ziff.46 ist eine neue Ziff.46 a einzufügen:
"46 a." Dem § 41 Abs.1 ist am Schlusse anzufügen: "(Anlage,
Muster 17 a und 17 b)".

11.) Zu Ziff.50:

Die Ziff.50 hat zu lauten:

Der Überschrift vor dem § 43 ist anzufügen: "... und
Neuwahlen".

Im § 43 hat der letzte Teil des 1.Satzes nach dem Bei-
strich zu lauten: "..., der in der Reihenfolge nach § 40
Abs.3 der nächste ist".

Dem § 43 sind folgende Sätze anzufügen: (Wie bisher in
der Regierungsvorlage.)

12.) Zu Ziff.57:

Dem § 50 a Abs.1 ist am Schlusse noch anzufügen:

"...; in einem solchen Falle muß, wenn der Bürgermeister der
stärksten Partei angehört, der zweite Vizebürgermeister aus
den Reihen der zweitstärksten Partei gewählt werden."

Zu Artikel 2.

13.) Zu Ziff.9:

Die Überschrift des § 23 hat zu lauten:

"Entschädigung der gewählten Gemeindeorgane."

Im Abs.2 haben der 1. und 2.Satz zu lauten:

"Der Bürgermeister erhält aus Gemeindemitteln für den
durch seine Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitver-
lust und den Verdienstentgang eine laufende angemessene Auf-
wandsentschädigung, die durch Gemeinderatsbeschluß festzu-
setzen ist. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde, son-
stige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters
maßgebliche Umstände, dessen erhöhte Aufwendungen, der et-
waige Verdienstentgang sowie die von der Landesregierung zu
erlassenden Richtlinien über die Höhe der Entschädigung zu
berücksichtigen."

Im Abs.2, 3. und 4.Satz, hat es statt des Wortes:
"Aufwandsentschädigung" zu lauten: "Entschädigung".

Der Abs.3 des § 23 hat zu lauten:

"(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderäten eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Abs.2 festgelegten Grundsätzen zuerkennen."